



Montag, 30. März 2020

**Mitteilung des Prüfungsausschusses des BA-Studiengangs Recht und Wirtschaft  
zur Auslegung von § 21 Abs. 3 PSO RuW i. F. d. v. 30.04.2019**

Nach § 21 Abs. 3 Satz 2 PSO RuW setzt ein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen grundsätzlich die vorherige Immatrikulation der Antragstellerin oder des Antragstellers im Studiengang Recht und Wirtschaft voraus. Von dem Erfordernis vorheriger Immatrikulation kann nach § 21 Abs. 3 Satz 3 PSO RuW abgewichen werden, wenn der Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen im Rahmen eines Studiengangwechsels zum Sommersemester gestellt wird und zulässig ist. In diesem Fall ergeht die Anrechnungsentscheidung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 PSO RuW unter dem Vorbehalt (auflösende Bedingung), dass sich die Antragstellerin oder der Antragsteller zum nächstmöglichen Termin in den Studiengang Recht und Wirtschaft einschreibt. Das ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 PSO RuW grundsätzlich das folgende Wintersemester. Abweichend hiervon kann eine Immatrikulation ausnahmsweise zum Sommersemester erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Satz 3 PSO erfüllt sind, insbesondere ein Studiengangwechsel im Sinne dieser Vorschrift vorliegt.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass mit der Anrechnungsentscheidung eine Höherstufung im Studienverlauf erfolgen kann, die in der Anrechnungsentscheidung festgelegt wird. 30 Leistungspunkte (ECTS) anerkannter Prüfungsleistungen führen zu einer Höherstufung um ein Fachsemester, beginnend ab der Immatrikulation. Dies kann bedeuten, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in ein Wintersemester eingestuft wird. Sie oder er kann dann nach Immatrikulation zwar alle im Sommersemester angebotenen Prüfungsleistungen ablegen. Allerdings werden bei einer Einstufung im Wintersemester nicht alle juristischen Prüfungsleistungen im Sommersemester angeboten. Sie werden aber jedenfalls im folgenden Wintersemester angeboten und können dann abgelegt werden.

Der Prüfungsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass die zentrale Voraussetzung eines *Studiengangwechsels zum Sommersemester* nur vorliegt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Sommersemester in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist, sich in diesem Semester aus diesem Studiengang exmatrikuliert oder exmatrikuliert wird und sie oder er in diesem Semester das Studium des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft aufnehmen will.

Kein Studiengangwechsel, sondern ein *Doppelstudium* ist gegeben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller im Sommersemester in seinem bisherigen Studiengang immatrikuliert ist und sich zusätzlich in den Studiengang Recht und Wirtschaft immatrikulieren will. In diesem Fall können im Sommersemester weder Anrechnungsanträge gestellt werden noch kann eine Immatrikulation in den Studiengang Recht und Wirtschaft erfolgen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller sind vielmehr auf die dann allein mögliche Immatrikulation zum Wintersemester zu verweisen. Erst danach können Anträge zur Anerkennung von Prüfungsleistungen gestellt werden. Sie müssen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 PSO RuW innerhalb von acht Wochen ab Beginn des Semesters, in dem die Immatrikulation erfolgte, beim Prüfungsausschuss eingehen.



---

Kein Studiengangwechsel im Sinne von § 21 Abs. 3 Satz 3 PSO RuW, sondern ein *Zweit- oder Folgestudium* liegt vor, wenn das erste oder vorherige Studium im Wintersemester oder zu einem früheren Zeitpunkt beendet wird, um im folgenden Sommersemester oder in einem späteren Sommersemester das Studium in dem Studiengang Recht und Wirtschaft aufzunehmen. In diesem Fall greifen dieselben Rechtsfolgen wie bei einem Doppelstudium. Dies bedeutet konkret, dass im Sommersemester weder Anrechnungsanträge gestellt werden können noch eine Immatrikulation in den Studiengang Recht und Wirtschaft erfolgen kann. Die Antragstellerin oder der Antragsteller sind vielmehr auf die dann allein mögliche Immatrikulation zum Wintersemester zu verweisen. Erst danach können Anträge zur Anerkennung von Prüfungsleistungen gestellt werden. Sie müssen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 PSO RuW innerhalb von acht Wochen ab Beginn des Semesters, in dem die Immatrikulation erfolgte, beim Prüfungsausschuss eingehen.

gez.

Prof. Dr. Kay Windthorst  
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses für den BA-Studiengang Recht und Wirtschaft)